

Trennung rechtlich durchdenken

Unterlagen, die zur anwaltlichen Beratung mitzubringen sind

📅 erstellt am 15.05.23 🗣️ von Dr. Fritz Osthold, Fachanwalt für Familienrecht

Die erforderlichen Unterlagen für die anwaltliche Beratung richten sich nach dem Inhalt des anwaltlichen Beratungsgesprächs. Im Rahmen der Vereinbarung eines Beratungstermins wird das Sekretariat der Anwaltskanzlei bereits Fragen zum beabsichtigten Inhalt des Beratungsgesprächs stellen und Sie auf die dafür erforderlichen Unterlagen hinweisen.

Stets erforderliche Unterlagen:

- ✔️ Korrespondenz mit dem Partner, insbesondere wenn dieser bereits anwaltlich vertreten sein sollte, dem Jobcenter, der Unterhaltsvorschusskasse oder einem Beistand
- ✔️ Schriftverkehr aus einem bereits anhängigen gerichtlichen Verfahren
- ✔️ bereits vorhandene gerichtliche Entscheidungen (z. B. zum Umgang), gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche oder Vollstreckungstitel (z. B. Jugendamtsurkunden oder notarielle Urkunden)
- ✔️ alle relevant erscheinenden Unterlagen (z. B. Unterlagen über ärztliche Diagnosen)

Erforderliche Unterlagen für die Beratung über Unterhalt:

Bei einer Beratung über Unterhaltspflichten sind **Nachweise über das eigene Einkommen** und mögliche Abzugspitionen (z. B. Nachweis über gezahlten Kindesunterhalt oder bestehende Schulden) erforderlich. Welche Abzugspitionen im konkreten Fall von den Gerichten akzeptiert werden, wird man erst im Beratungstermin ermitteln können. Sind Unterlagen über das Einkommen des Partners vorhanden, sollten diese auch mitgebracht werden.

Einkommensnachweise in Kopie

- ✔️ der letzte Steuerbescheid
- ✔️ bei Angestellten die letzten 12 Lohnabrechnungen (falls diese noch nicht vorliegen: der Arbeitsvertrag mit allen Anlagen und Nachträgen)
- ✔️ bei Selbstständigen die letzten drei vollständigen steuerlichen Jahresabschlüsse
- ✔️ bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung die letzten drei Steuererklärungen nebst den letzten drei Steuerbescheiden
- ✔️ im Falle von Kapitaleinkünften die Jahresbescheinigung der Banken über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne nach § 24c EStG bzw. § 45a EStG
- ✔️ im Falle des Bezugs von Renten oder staatlichen Leistungen die aktuellen Bescheide

Gefördert vom: